

## **Bekanntgabe des Ergebnisses der Bürgermeister- und der Marktgemeinderatswahl**

Die nach § 90 Abs. 6 GLKrWO erforderliche Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses der Bürgermeister- und der Marktgemeinderatswahl des Marktes Dietenhofen erfolgt an der amtlichen Aushangtafel im Rathaus sowie auf der Homepage des Marktes Dietenhofen.

Für die Verkündung der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist die Veröffentlichung auf der Homepage ([www.diethofen.de](http://www.diethofen.de)) maßgeblich.

Diethofen,  
16.02.2026



Krauß,  
Gemeindewahlleiter